

## Satzung

### § 1 Name

Der Name des Vereins lautet:

„Eine Welt“ Laden, Mönchengladbach

### § 2 Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Sitz des Vereins ist Mönchengladbach.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 Zweck

1. Aufgabe und Ziel des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen, die eine wirksame Hilfe für die Bevölkerung in den Ländern der Dritten Welt bedeuten. Das ist im Besonderen: die Förderung internationaler Gesinnung, die Förderung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur, und besonders die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) Bildungs- und Informationsarbeit über die Problematik der Entwicklungsländer. Dies geschieht durch die Erstellung eigener Informationsmaterialien, durch öffentliche Veranstaltungen, wie z.B. Film- und Diskussionsabende, Seminare und durch die Bereitstellung von Büchern, Zeitschriften und Unterrichtsreihen. Ort dieser Bildungs- und Informationsarbeit ist u.a. ein Laden.
  - b) Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Lebensbedingungen der Mitglieder von Genossenschaften in Entwicklungsländern.. Zur Durchführung dieser Maßnahmen betreibt der Verein einen Laden, dessen etwaiger Gewinn Projekten in den Entwicklungsländern zufließt.

### § 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung und im Sinne der Satzung. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei

ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben sie keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, Verwaltungsaufgaben oder Geschäfte, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die den Zwecken im Sinne des § 3 zustimmen.
2. Außerordentliche Mitglieder können juristische Personen werden, die den Zwecken im Sinne des § 3 zustimmen.
3. Natürliche Personen können die Aufnahme als ordentliche Mitglieder beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit.
4. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austrittserklärung
  - b) durch Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung
5. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Mitgliedes. Der Austritt ist bis zum Ende des jeweiligen Monats möglich.
6. Der in § 5 Nr. 4 b) erwähnte Ausschluss eines Mitgliedes wegen eines die Zwecke oder das Ansehen des Vereins schädigenden Verhaltens kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der auf einer Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

## § 6 Beitrag

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Monatsbeitrages. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## § 7 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand.
2. Grundsätzlich werden alle Vereinsangelegenheiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt, soweit sie nicht durch die Satzung ausdrücklich dem Vorstand zugewiesen sind. Im Übrigen führt der Vorstand die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein im Rahmen von §9, Abs. 1, Ziff. C.

## § 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des „Eine Welt“ Ladens Mönchengladbach ist die Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  - a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeiten des Vereins gemäß §3.
  - b) Wahl und Entlastung bzw. Abwahl des Vorstandes.
  - c) Kenntnisnahme des Geschäfts- und Kassenberichts.
  - d) Satzungsänderungen.
  - e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
  - f) Festsetzung der Beitragshöhe.
  - g) Auflösung des „Eine Welt“ Ladens Mönchengladbach gemäß §11.
2. Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung:
  - a) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
  - b) Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 14 Tagen unter Beifügung des Tagesordnungsvorschlages schriftlich einzuladen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Die Beschlüsse werden – falls nicht anders vorgesehen – mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
  - c) Auf Antrag von 20% der Mitglieder muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden.
  - d) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.
  - e) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
  - f) § 8 Nr. 2f) entfällt

## § 9 Vorstand

1. Zusammensetzung und Aufgaben:
  - a) Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern, von denen jeder alleine im Sinne des § 26 BGB vertretungsberechtigt ist.
  - b) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt die laufenden Geschäfte.
  - c) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
  - d) Der Vorstand hat jeder Mitgliederversammlung über die Tätigkeit seit der vorausgegangenen Mitgliederversammlung Rechenschaft zu geben.
2. Wahlen und Amtszeiten
  - a) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer eines Jahres, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben auch nach ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
  - b) Die Vorstandsmitglieder sind in getrennten Wahlgängen zu wählen.
  - c) Abwahl kann nur durch konstruktives Misstrauensvotum mit Zweidrittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen.

## § 10 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Änderung der Satzung sind schriftlich an den Vorstand einzureichen.
2. Satzungsänderungsanträge müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekanntgegeben werden.
3. Für Satzungsänderungen ist 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitgliedern erforderlich.

#### § 11 Auflösung oder Aufhebung

1. Die Auflösung des Vereins muss mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bischöfliches Hilfswerk Misereor e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde von allen Gründungsmitgliedern einstimmig angenommen und beschlossen.